

**Satzung zur 2.Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche – Wasserversorgungsgebührensatzung**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie § 6 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 29.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche – Wasserversorgungsgebührensatzung vom 4. Dezember 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Ahrensfelde vom 11. Dezember 2012 (S.2), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Ahrensfelde vom 09. Dezember 2014 (S.1), wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser **1,53 €** (netto). Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Hausanschluss bei einer

Zählergröße neu	Zählergröße alt	Dauerdurchflussmenge Q ₃	Nettogrundgebühr
bis Q₃ 4	bis Q _n 2,5	5,0 m ³ /h	0,21 €/Tag
Q₃ 10	Q _n 6	13,0 m ³ /h	0,22 €/Tag
Q₃ 16	Q _n 10	20,0 m ³ /h	0,24 €/Tag
Q₃ 25	Q _n 15 – Q _n 150	31,0 m ³ /h	0,36 €/Tag
größer Q₃ 25	größer Q _n 150	größer 31,0 m ³ /h	0,47 €/Tag

Auf die Nettogrundgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer erhoben.

(3) Der WAZV stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Im Einzelnen gelten die Regelungen der Wasserversorgungssatzung des WAZV ergänzend.

Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Form einer pauschalen Sicherheitsleistung und einer pauschalen Gebühr je angefangenen Nutzungstag erhoben. Diese beträgt:

a) Sicherheitsleistung (Kautionsbetrag)

Standrohr mit WZ Q₃ 10	450,00 €
Standrohr mit WZ Q₃ 16	700,00 €
Standrohr mit WZ Q₃ 25	2.100,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ahrensfelde, 29.11.2016

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher